

wandeln, noch einer bürokratischen Vollständigkeitssucht in der Verwendung von Definitionen nachzugeben, sondern einzig und allein darum, durch das neue Strafgesetzbuch eine klare ausreichende und bindende Anleitung zu sozialistischer Handhabung jeder einzelnen Norm des Gesetzes zu geben. Es ist ausreichend bekannt, daß die Strafrechtspraxis seit der Zeit, da es gelungen ist, den materiellen Verbrechensbegriff in der Rechtsprechung durchzusetzen, einen sehr bedeutenden Schritt nach vorn getan hat. Die aus der unkritischen Übernahme bürgerlicher Prinzipien herrührenden formalistischen Züge in der Strafrechtsprechung, die in der Vergangenheit auftraten, konnten mit der Anwendung des materiellen Verbrechensbegriffs weitgehend überwunden werden. Jetzt müssen die letzten Reste bürgerlich-formalen Denkens ausgemerzt werden, um insbesondere die ideologische Zielrichtung unseres Strafrechts deutlicher hervortreten zu lassen. Eine inhaltliche Bestimmung der Schuld und deren Beachtung durch die Gerichte können hierbei wesentliche Dienste leisten. Sie wird aber nicht nur dem Richter Anleitung dafür sein, die ideologischen Wurzeln der Straftat aufzudecken, sondern wird auch den Täter selbst darauf hinführen, seine Mängel und Schwächen, seine rückständigen Anschauungen, die ihn zu dieser von der Gesellschaft verurteilten Tat getrieben haben, zu erkennen und zu überwinden. Die richtige Aufdeckung des Wesens der Schuld und ihr Nachweis in jedem konkreten Fall ist für den Täter sowie auch für jeden anderen Bürger der Schlüssel zum Verständnis für die Notwendigkeit und das Maß der Strafe.

Die ideologische Bedeutung einer materiellen Schulddefinition erschöpft sich jedoch nicht allein darin. In unserer Zeit, da wir um den Sieg des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik kämpfen, da die Massen begeistert die vom V. Parteitag verkündeten Perspektiven zu verwirklichen beginnen, genügt es nicht mehr, die Volksmassen lediglich zur Wachsamkeit gegenüber dem Verbrechen aufzurufen. Die dem tiefen Sinn des V. Parteitages entsprechende Lösung lautet auch für das Strafrecht: Einbeziehung der breiten Volksmassen in den Kampf gegen die Kriminalität. Gerade zur Realisierung dieser Forderung bedarf es neben einer einfachen, klaren und parteilichen Charakterisierung der Straftaten einer Aufdeckung der ideologischen Wurzeln dieser Straftaten durch einen materiellen Schuldbegriff. Eine derartige Regelung würde den Kampf der Volksmassen gegen Taten, die sie in ihrem sozialistischen Aufbauwerk stören und ihnen die Früchte ihrer Arbeit zu nehmen drohen, wesentlich unterstützen. Diese Regelung hätte neben den oben genannten Vorzügen noch den Vorteil einer weiteren Konkretisierung des materiellen Verbrechensbegriffs, insbesondere des Begriffs der Gesellschaftsgefährlichkeit, und damit einer exakteren Bestimmung der Grenzen des Verbrechens.